

Gleiss Lutz

Per Fax

Thomas Rechtsanwälte
Herrn Rechtsanwalt Raphael Thomas
Oranienburger Straße 23
10178 Berlin

Fax-Nr. 220 66 16 77

Dr. Stefan Weidert, LL.M. (Cornell)
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
und für gewerblichen Rechtsschutz

Friedrichstraße 71
10117 Berlin
T +49 30 800979-190
F +49 30 800979-979
stefan.weidert@gleisslutz.com
www.gleisslutz.com

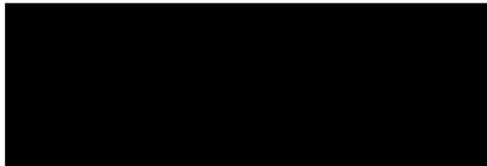
Referenz
SW/aka 10106-19
Datum
28. Mai 2019

**Bundesinstitut für Risikobewertung ./- Herrn Arne Semsrott
Landgericht Köln, Az. 14 O 86/19**

Sehr geehrter Herr Kollege Thomas,

auf Bitte des Landgerichts Köln übersenden wir Ihnen hiermit per Telefax eine Kopie unseres Schriftsatzes vom 24. Mai 2019 nebst Anlagen. Wir gehen davon aus, dass Sie die üblichen Abschriften vom Landgericht mit normaler Post erhalten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Gleiss Lutz

Vorab per Fax

Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Fax-Nr.: 0221/477-3333

Dr. Stefan Weidert, LL.M. (Cornell)
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
und für gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Matthias Schilde

Friedrichstraße 71
10117 Berlin
T +49 30 800979-190
F +49 30 800979-979
stefan.weidert@gleisslutz.com
www.gleisslutz.com

Referenz
SW/SII/sag 10108-19
Datum
24. Mai 2019

Az. 14 O 86/19

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Bundesinstitut für Risikobewertung ./ Herrn Arne Semsrott

beantragen wir namens und in Vollmacht des Antragstellers,

**die einstweilige Verfügung des Landgerichts Köln vom 19. März 2019 (Az. 14 O 86/19)
zu bestätigen und den Widerspruch des Antragsgegners zurückzuweisen;**

**dem Antragsgegner die weiteren Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens auf-
zuerlegen.**

BEGRÜNDUNG

Die in der Widerspruchsbegründung vorgetragene Einwendungen des Antragsgegners sind nicht geeignet, Zweifel an der Rechtmäßigkeit der erlassenen einstweiligen Verfügung zu wecken. Die einstweilige Verfügung ist daher zu bestätigen und der Widerspruch zurückzuweisen.

I. Vollziehung der einstweiligen Verfügung

Entgegen den Behauptungen des Antragsgegners ist die einstweilige Verfügung ordnungsgemäß innerhalb der Vollziehungsfrist vollzogen worden.

Gleiss Lutz

Zwar kam es bei der Parteizustellung der Einstweiligen Verfügung an den Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners insoweit zu einem kleinen Versehen, als der gerichtlich und anwaltlich beglaubigten Abschrift der Ausfertigung die Abschrift der ersten Seite der gerichtlichen Ausfertigung beigelegt wurde. Dies steht einer wirksamen Vollziehung aber nicht entgegen.

1. Der Antragsgegner bzw. sein Prozessbevollmächtigter schreibt in der Widerspruchsbegründung (S. 3), dass für den Antragsgegner nicht erkennbar sei, was ihm zugestellt wurde. Es bestünden Zweifel an der Authentizität und Amtlichkeit des zugestellten Schriftstückes.

Dass diese Behauptung offensichtlich falsch ist, ergibt sich bereits aus dem eigenen Verhalten des Antragsgegners. Auf der Webseite „fragdenstaat.de“ werden diverse Fragen rund um das Thema „Glyphosat-Gutachten“ gestellt und beantwortet. Darunter auch die Fragen „Was steht in dem Glyphosat-Gutachten?“ und „Warum habt ihr das Dokument gelöscht?“

Als Antwort auf die letztgenannte Frage wird ausgeführt:

„Nach einer einstweiligen Verfügung des Landgerichts in Köln drohen uns eine Strafzahlung bis zu 250.000 Euro oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wenn wir das Dokument nicht löschen. Wir kämpfen vor Gericht weiter, damit das Gutachten bald wieder veröffentlicht werden darf.“

Den entsprechenden Screenshot blenden wir nachfolgend zur Glaubhaftmachung ein:

Was steht in dem Glyphosat-Gutachten?

Das Bundesinstitut für Risikobewertung, das dem Landwirtschaftsministerium von Julia Klöckner (CDU) untersteht, hat 2015 die Krebsursachen des Unkrautvernichtungsmittels Glyphosat untersucht, vor allem die **Bildung von Tumoren**.

Die Internationale Agentur für Krebsforschung stuft Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend“ ein, die Bundesbehörde geht nicht davon aus. Dabei wird ihr vorgeworfen, bei wichtigen Untersuchungen zu Glyphosat nicht unabhängig geforscht, sondern von der Industrie abgeschrieben zu haben.

Mit Zustimmung von Klöckner wurden Glyphosat-Produkte 2019 auf dem deutschen Markt zugelassen. Seine Dokumente hält das Bundesinstitut häufig geheim. Zuvor verklagte es bereits den MDR wegen der Veröffentlichung eines Gutachtens.



Die zuständige Ministerin Julia Klöckner. – Bild: G20 Argentina, CC-BY 2.0

Warum habt ihr das Dokument gelöscht?

Nach einer einstweiligen Verfügung des Landgerichts in Köln drohen uns eine Strafzahlung bis zu 250.000 Euro oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wenn wir das Dokument nicht löschen. Wir kämpfen vor Gericht weiter, damit das Gutachten bald wieder veröffentlicht werden darf.

Gleiss Lutz

An anderer Stelle heißt es:

Wie geht es weiter?

Nachdem das Bundesinstitut für Risikobewertung mit ihrer Wirtschaftskanzlei Gleiss Lutz uns abgemahnt hat, hat es beim Landgericht Köln eine einstweilige Verfügung gegen uns beantragt. Das Landgericht hat dem stattgegeben, sodass wir das Gutachten löschen mussten. Wir werden dagegen Widerspruch einreichen. Außerdem läuft unsere **negative Feststellungsklage** gegen das Bundesinstitut für Risikobewertung beim Landgericht Berlin, das ebenfalls über den Fall entscheiden soll. Je nach Ausgang des Urteils könnte der Fall später in der letzten Instanz sogar dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt werden.

Aus diesen Aussagen ergibt sich eindeutig, dass der Antragsgegner nicht den geringsten Zweifel an der Authentizität und Amtlichkeit des zugestellten Schriftstücks hatte oder hat. Im Gegenteil: Er versucht, die Entscheidung für seine eigenen politischen Zwecke zu nutzen.

Wenn der Antragsgegner sich dennoch im vorliegenden Verfahren auf eine angeblich fehlerhafte Zustellung berufen will, so handelt es sich hierbei nicht nur um eine bloße Förmerei, sondern auch um ein treuwidriges und rechtsmissbräuchliches Verhalten.

Das OLG Hamm hat zu einem insoweit ähnlich gelagerten Fall ausgeführt

„Die einstweilige Verfügung ist den Ag. wirksam zugestellt worden und damit wirksam vollzogen. [...] Wird durch die Zustellung keine Notfrist in Gang gesetzt, führt die Zustellung andererseits dazu, daß dem Empfänger eine zuverlässige Kenntnis von dem Inhalt des zugestellten Schriftstücks verschafft wird, und würde die Unwirksamkeit der Zustellung zu einer Unwirksamkeit der Entscheidung oder der Vollziehung führen, stehen verhältnismäßig geringfügige Formfehler - beispielsweise die Nichtmitteilung der Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Ausfertigungsvermerk - einer Wirksamkeit der Zustellung nicht entgegen. Die gegenteilige Auffassung würde auf leere Förmerei hinauslaufen und niemandem nützen.“

OLG Hamm NJW 1976, 2026

Ein derartiger geringfügiger Fehler liegt auch hier vor. Der Umstand, dass der Zustellung nicht nur die erste Seite der gerichtlich beglaubigten Abschrift, sondern die erste Seite der gerichtlichen Ausfertigung beigelegt wurde, begründet keine Zweifel an der Authentizität, sondern bestärkt diese Authentizität vielmehr.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle klargestellt, dass auch die Zustellung einer (anwaltlich) beglaubigten Abschrift einer (gerichtlich) beglaubigten Abschrift der Ausfertigung einer Einstweiligen Verfügung ausreichend ist. Das OLG Hamburg führt hierzu treffend aus:

Gleiss Lutz

„Seit dem 01.07.2014 sieht § 317 Abs. 1 ZPO für die Amtszustellung als Regelfall nur noch die Zustellung einer beglaubigten Abschrift vor. Ausfertigungen werden gemäß § 317 Abs. 2 S. 1 ZPO nur noch auf Antrag erteilt. In der Folge ist auch die Parteizustellung einer beglaubigten Abschrift des Verfügungstitels oder einer vom Rechtsanwalt oder dem Gerichtsvollzieher beglaubigten Abschrift der vom Gericht erteilten beglaubigten Abschrift des Titels zum Normalfall geworden und nicht mehr fehlerhaft.“

(OLG Hamburg, Urteil vom 25.07.2018 – 3 U 51/18, BeckRS 2018, 17282)

Auch das OLG Düsseldorf hat sich dieser Ansicht angeschlossen (WRP 2019, 490). Über die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte geht der BGH sogar noch hinaus und lässt in seiner neueren Rechtsprechung sogar die Zustellung einer einfachen Abschrift eines Schriftstückes ausreichen (BGH NJW 2019, 1374, Rn. 13).

Die einstweilige Verfügung wurde somit wirksam vollzogen.

2. Darüber hinaus sind im vorliegenden Fall noch folgende Umstände zu beachten.
 - 2.1 Dem Antragsgegner wurde vorsorglich per Gerichtsvollzieher auch persönlich eine beglaubigte Abschrift der Ausfertigung zugestellt. Eine Kopie der dazu von der Gerichtsvollzieherin übermittelten Unterlagen fügen wir als

Anlage ASt 9

bei. Auch insoweit können bei dem Antragsgegner keinerlei Zweifel an der Authentizität und der Amtlichkeit der einstweiligen Verfügung bestehen.

Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass dieses Dokument letzten Endes auch dem Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners zugegangen ist.

- 2.2 Zudem wurde dem Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners am 17. Mai 2019 höchst vorsorglich eine weitere beglaubigte Abschrift der einstweiligen Verfügung (einschließlich Ausfertigungsvermerk) zugestellt.

Glaubhaftmachung: Kopie der zugestellten beglaubigten Abschrift der einstweiligen Verfügung, einschließlich unterzeichnetem Empfangsbekanntnis, **Anlage ASt 10**

3. Dass eine sichere tatsächliche Kenntnis des inhaltlich zutreffenden Dokuments für eine wirksame Zustellung ausreichend ist, erkennt auch *Spätgens*, bekanntlich ehemaliger Vorsitzender Richter des OLG Köln, in seiner Kommentierung in: Gloy/Loschelder/Erdmann, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 4. Auflage 2010, § 103, Rn. 25 und führt hierzu aus:

Gleiss Lutz

„Unveränderte Geltung beansprucht aber der im Rahmen dieser Auseinandersetzung herausgearbeitete und von der hM hervorgehobene Grundsatz, dass eine Zustellung, die (zugleich) den Vollziehungsakt darstellt, ausschließlich den Zweck verfolgt, dem Antragsgegner Kenntnis von dem Inhalt der gegen ihn erlassenen einstweiligen Verfügung zu verschaffen. Ist dieser Zweck erreicht und aus der Sicht des Antragsgegners, auf die das Gericht auch bei der Anwendung des § 189 ZPO nF abzustellen hat, die Authentizität des ihm zugegangenen gerichtlichen Gebotes (Verbetes) hinreichend gewährleistet sowie der Inhalt des ihm zugeleiteten Schriftstückes richtig, soll das Gericht sich nach dem klaren Gesetzeswortlaut nicht gehindert sehen, eine Heilung des Vollstreckungsmangels zu bejahen.“

Diese von Spätgens angesprochenen Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Authentizität des zugestellten Dokuments ist unzweifelhaft und der Inhalt der Verfügung sowie deren Begründung sind richtig wiedergegeben.

4. Sollte das Gericht dennoch wider Erwarten von einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung ausgehen, wird vorsorglich **Wiedereinsetzung** in den vorherigen Stand (§ 233 ZPO) beantragt. Diese ist dem Antragsteller zu gewähren, da ihn an einer etwaigen Versäumung der Vollziehungsfrist kein eigenes Verschulden treffen würde. Das Beifügen der ersten Seite der Ausfertigung beruht auf einem Versehen des Büropersonals der Unterzeichner. Die ansonsten sehr zuverlässige Mitarbeiterin Sarah Goller war beauftragt worden, eine Kopie der Ausfertigung der einstweiligen Verfügung zu fertigen und einem der beiden Unterzeichner vorzulegen. Dass hierbei versehentlich eine Seite vertauscht wurde, ist dem Antragsteller und den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers erst nach Übersendung der Widerspruchsbeurteilung am 10. Mai 2019 bekannt geworden. Den vorstehenden Sachverhalt versichern die Unterzeichner hiermit anwaltlich. Zudem fügen wir eine eidesstattliche Versicherung der Mitarbeiterin Sarah Goller als

Anlage ASt 11

bei, in der die Mitarbeiterin das Versehen bestätigt.

II. Verfügungsanspruch

Die Ausführungen des Antragsgegners sind nicht geeignet, Zweifel am Bestehen des Verfügungsanspruchs zu wecken. Der Antragsgegner verletzt die ausschließlichen Nutzungsrechte des Antragstellers an der streitgegenständlichen Zusammenfassung.

1. Verletzung des Erstveröffentlichungsrechts (§ 12 UrhG)

Der Antragsgegner hat rechtswidrig das (Erst-)Veröffentlichungsrecht des Antragstellers eingegriffen, wie auch die Kammer zutreffend in dem erlassenen Beschluss erkannt hat.

Gleiss Lutz

Entgegen den Ausführungen in der Widerspruchs begründung stellt die Übersendung der streitgegenständlichen Zusammenfassung an den Antragsgegner zur Erfüllung des Anspruchs aus dem IFG keine Veröffentlichung im Sinne von § 12 UrhG dar. Dies scheidet bereits daran, dass die Zusammenfassung mit der Übersendung nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Dies wäre nur der Fall, wenn die Zusammenfassung einem nicht von vorne herein bestimmt abgegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht worden wäre (*Dreier*, in: *Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 6, Rn. 7*). Hiervon kann bei einer Übersendung an eine Einzelperson nicht die Rede sein, zumal der Antragsteller die weitere Veröffentlichung der Zusammenfassung bei deren Übersendung ausdrücklich untersagt hatte.

Die vom Antragsgegner zitierte entgegenstehende Auffassung verkennt, dass es sich bei dem Anspruch nach dem IFG um einen individuellen Anspruch handelt, der zwar von Jedermann geltend gemacht werden kann. Entsprechend werden die jeweiligen Informationen nur auf Antrag individuellen Personen zugänglich gemacht. Hierin ist jedoch keine „Öffentlichkeit“ i.S.v. § 6 Abs. 1 UrhG zu sehen. Entsprechend hat der BGH zur Frage der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG entschieden, dass keine Öffentlichkeit vorliegt, wenn eine einzelne Aufnahme einer Sendung auf Bild- oder Tonträger jeweils nur einer einzelnen Person zugänglich gemacht wird, selbst wenn es sich um eine große Anzahl von Personen handelt (BGH GRUR 2009, 845, Rn. 26 f. – *Internet-Videorecorder*). Diese Grundsätze sind auf § 12 UrhG übertragbar mit dem Ergebnis, dass die Übersendung der Zusammenfassung keine Veröffentlichung darstellt und somit das Recht aus § 12 UrhG nicht „verbraucht“ ist.

Soweit der Antragsgegner in diesem Zusammenhang behauptet, die „ganz überwiegende“ Meinung würde dies anders sehen, ist diese Behauptung schlichtweg falsch. Richtig ist, dass die Frage in der Rechtsprechung und Literatur umstritten ist (zum Meinungsstand s. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, Anhang: Nebenurheberrecht, Ziff. IV, Rn. 25*). Gegen einen „Verbrauch“ des Erstveröffentlichungsrechts bei einer Informationsherausgabe nach dem IFG sprechen sich zum Beispiel *Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 6 IFG Rn. 46, *Dreier/Spiecker*, in: *Dreier/Fischer/van Raay/Spiecker, Informationen der öffentlichen Hand, S. 186* sowie das VG Magdeburg BeckRS 2018, 1376 Rn. 20 f. aus. Hinzu kommt auch die oben zitierte Rechtsprechung des BGH zur Frage der öffentlichen Zugänglichmachung, die gegen einen „Verbrauch“ des Veröffentlichungsrechts spricht.

2. Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)

Durch die Veröffentlichung der Zusammenfassung auf der Website „fragenstaat.de“ hat der Antragsgegner zudem rechtswidrig in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Antragstellers eingegriffen.

Gleiss Lutz

2.1 Kein Recht des Antragsgegners zur öffentlichen Zugänglichmachung nach IWG

Die öffentliche Zugänglichmachung wird nicht durch das IWG gestattet, denn nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 IWG ist eine Weiterverwendung von Informationen nicht gestattet, wenn sich diese im Besitz einer Bildungs- oder Forschungseinrichtung befinden.

2.1.1 Der Antragsteller ist eine solche Forschungseinrichtung. Die hiergegen gerichteten Argumente des Antragsgegners sind an den Haaren herbeigezogen.

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 4 BfRG gehört zu den Aufgaben des Antragstellers die wissenschaftliche Forschung, soweit diese in einem engen Bezug zu seinen Tätigkeiten steht. Daraus folgt, dass der Antragsteller zu allen seinen Tätigkeitsfeldern und sonstigen gesetzlichen Aufgaben Forschung betreibt.

Der Antragsteller ist auch als Forschungseinrichtung allgemein anerkannt. So ist er beispielsweise in der Liste der Organisationen und Einrichtungen in Forschung und Wissenschaft, Organisationenband Bundesbericht Forschung und Innovation 2018 (hier Seite 117, beigelegt als **Anlage ASt 12**), und in der Liste der anerkannten Forschungseinrichtungen und der allgemeinen Kostenübernahmeerklärungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (laufende Nr. 187, beigelegt als **Anlage ASt 13**) als Forschungseinrichtung aufgeführt (neben den vom Antragsgegner benannten Forschungseinrichtungen).

Die in der Widerspruchsbegründung zitierten Aufgaben des Antragstellers „Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen, die Bewertung der Gesundheitsgefährlichkeit von Chemikalien, Dokumentation und Information zu Vergiftungsgeschehen sowie die [entsprechende] Unterrichtung der Öffentlichkeit“ sind offenkundig Forschungsfelder des Antragstellers. Weshalb insoweit kein Bezug zur Forschung vorliegen soll, wird in der Widerspruchsbegründung mit keinem Wort erläutert, sondern als substanzlose Behauptung in den Raum gestellt. Dass die Behauptung abwegig ist, ergibt sich schon aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut von § 2 Abs. 3 des BfRG, in dem es heißt:

„Bei seinen wissenschaftlichen Bewertungen und Forschungen ist das Bundesinstitut vorbehaltlich des § 8 Abs. 1 weisungsunabhängig.“

Auf die Forschungstätigkeit des Antragstellers wird auch auf der Website des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ausdrücklich verwiesen:

„Eng verknüpft mit den gesetzlichen Aufgaben forscht das BfR mit dem Ziel, Wissenslücken auf dem Gebiet der Sicherheit von Lebensmitteln, Chemikalien, Bedarfsgegenständen und bioziden Stoffen zu schließen und den wissenschaftlichen Sachverstand in der Risikobewertung zu erhalten.“

Gleiss Lutz

Glaubhaftmachung: Auszugsweiser Ausdruck der Website des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, **Anlage ASt 14**

Der Antragsteller ist also offenkundig eine Forschungseinrichtung, wie auch die Kammer in ihrem Beschluss zutreffend erkannt hat (§ 5 der erlassenen einstweiligen Verfügung).

- 2.1.2 Falsch ist auch das Argument des Antragsgegners, § 1 Abs. 2 Nr. 6 IWG sei nicht anwendbar, da es sich bei dem streitgegenständlichen Dokument lediglich um die „Zusammenfassung bzw. Auswertung der Forschung anderer“ handle. Zum einen stellt auch die Auswertung und Neubewertung von Forschungsergebnissen Dritter für sich genommen Forschung dar. Zum anderen geht das Argument schon deshalb fehl, weil § 1 Abs. 2 Nr. 6 IWG nur auf die Einordnung als Bildungs- oder Forschungseinrichtung abstellt, nicht aber auf den Inhalt der betroffenen Information.

2.2 Kein Recht des Antragsgegners zur öffentlichen Zugänglichmachung nach UIG

Ein Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung der Zusammenfassung ergibt sich auch nicht aus dem UIG. Das UIG enthält – wie auch das IFG – keine Rechtsgrundlage für die öffentliche Zugänglichmachung von erlangten Informationen. Das UIG regelt nur den *Zugang* zu Informationen, nicht hingegen die Frage der Weiterverwendung oder Veröffentlichung dieser Informationen (BR-Drs. 358/06, S. 18). Dies ist ausschließlich im IWG geregelt, das aber vorliegend nicht einschlägig ist (s.o.).

Erst recht enthält das UIG keine Regelung, wonach der Antragsgegner die angeblich vom Antragsteller geschuldete Veröffentlichung der Zusammenfassung (die ohnehin nicht geschuldet ist) hilfsweise selbst vornehmen darf, wie auf S. 9 der Erwiderung angedeutet. Ein solches „Selbsteintrittsrecht“ sieht weder das UIG noch irgendein anderes Gesetz vor.

Hinzu kommt, dass die Zusammenfassung überhaupt keine Umweltinformation i.S.v. § 2 Abs. 3 UIG darstellt, da *allgemeine* Forschungsergebnisse zum Wirkstoff Glyphosat nach der Rechtsprechung des EuGH keinen unmittelbaren Zusammenhang zu Emissionen aufweisen. Ein solcher Zusammenhang ist aber erforderlich, um den Anwendungsbereich des UIG zu eröffnen (EuGH, Urteil vom 13. November 2016, C-673/13 P, Rn. 77 ff.).

3. Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Zusammenfassung durch den Antragsgegner war rechtswidrig.

- 3.1 Der Antragsgegner argumentiert in der Widerspruchs begründung im Wesentlichen mit einer allgemeinen Interessenabwägung, die von den urheberrechtlichen Schrankenregelungen los-

Gleiss Lutz

gelöst sein soll. Eine solche allgemeine Interessenabwägung gibt es jedoch nach der Rechtsprechung des BGH nicht. Richtig ist allein, dass eine Abwägung jenseits urheberrechtlicher Schrankenregelungen nicht angezeigt ist, weil der Gesetzgeber mit dem System der Schrankenregelungen, die ihrerseits schon der Meinungsfreiheit Rechnung tragen und im Lichte derselben auszulegen sind, einen abschließenden Ausgleich zwischen den widerstreitenden Belangen getroffen hat (BGH GRUR 2003, 956, 957 – *Gies-Adler*).

Zur weiteren Begründung verweist der Antragsgegner auf die Schlussanträge des Generalanwalts in Sachen *Afghanistan Papiere*. Diese Anträge sind jedoch nicht bindend für die Entscheidung des Gerichtshofs, sondern stellen lediglich die Rechtsauffassung des Generalanwalts dar. Der BGH kommt in seinem Vorlagebeschluss zudem zu einem ganz anderen Ergebnis: Dort wird noch einmal bekräftigt, dass eine von den urheberrechtlichen Schrankenregelungen losgelöste Interessenabwägung nicht in Betracht kommt (BGH GRUR 2017, 901, Rn. 42 – *Afghanistan Papiere*). Dieser Auffassung hat sich auch das OLG Köln in einem Parallelverfahren angeschlossen, obwohl zum Zeitpunkt des Urteils bereits die Schlussanträge des Generalanwalts veröffentlicht waren (OLG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2017, 6 U 8/17).

- 3.2 Selbst wenn man von einer allgemeinen Interessenabwägung ausgehen wollte, fällt diese nicht zugunsten des Antragsgegners aus. Der Antragsgegner ist in seinem Recht zur Berichterstattung überhaupt nicht eingeschränkt, selbst wenn er die Zusammenfassung nicht im Volltext zugänglich machen darf. Ohne weiteres kann er die wesentlichen Inhalte mit eigenen Worten zusammenfassen. Diese Mühe hat sich der Antragsteller jedoch nicht gemacht, sondern sich darauf beschränkt, das Dokument ohne weitere inhaltliche Auseinandersetzung online zu stellen.

Demgegenüber wird das an der Zusammenfassung bestehende Urheberrecht schwerwiegend und im Kern beeinträchtigt. Durch die öffentliche Zugänglichmachung kommt es zu tausenden weiteren Vervielfältigungshandlungen durch Download, Speichern und ggf. durch das Ausdrucken der Dokumente. Ohne Not wird das Urheberrecht also missachtet und völlig zur Seite geschoben. Entsprechend überwiegen die Rechte des Antragsgegners auch materiell keinesfalls den urheberrechtlichen Schutz. Letztlich wird es darauf aber ohnehin nicht ankommen, da der Gesetzgeber – wie ausgeführt – mit den Schrankenregelungen bereits eine Abwägungsentscheidung getroffen und für den vorliegenden Fall keine einschlägige Schranke des Urheberrechts vorgesehen hat.

Gleiss Lutz

Im Ergebnis ist die erlassene einstweilige Verfügung somit zu bestätigen und der Widerspruch zurückzuweisen.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.



Dr. Stefan Weidert
- Rechtsanwalt -

Dr. Matthias Schilde
- Rechtsanwalt -